

Satzung des Vereins Papageiensiedlung e.V.

Präambel

National und international gilt das denkmalgeschützte Ensemble der Waldsiedlung oder Onkel-Tom-Siedlung („Papageiensiedlung“) in Berlin-Zehlendorf als herausragende städtebauliche Leistung von Bruno Taut und anderen Architekten. Das Ensemble gruppiert sich rund um die U-Bahn-Station Onkel Toms Hütte mit seiner ebenfalls denkmalgeschützte Ladenstraße. Um diese Ende der 1920er-Jahre erbaute Waldsiedlung einschließlich ihres sozialen und ökologischen Charakters zu erhalten, nachbarschaftliche Begegnungen zu fördern und den Gedanken des Denkmalschutzes in der Anwohnerschaft zu verankern, haben sich Bewohnerinnen und Bewohner der Siedlung zusammengetan und den Verein Papageiensiedlung mit der folgenden Satzung gegründet:

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Verein Papageiensiedlung“. (2) Sitz des Vereins ist Berlin. (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“ (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Bereich des denkmalgeschützten Ensembles der Onkel-Tom-Siedlung („Papageiensiedlung“) einschließlich der Ladenstraße in der U-Bahn-Station Onkel Toms Hütte in Berlin-Zehlendorf. Ein weiterer Vereinszweck ist die Förderung der Bildung und Weiterbildung der Anwohnerschaft, insbesondere im Zusammenhang mit der historischen und aktuellen Bedeutung der Siedlung.

Der Vereinszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht: (a) Der Verein setzt sich für Projekte und Maßnahmen ein, die die Siedlung insgesamt und in ihren Teilen erhalten und verbessern und das Bewusstsein der Anwohnerschaft für Denkmalschutz fördern, beispielsweise mit Veranstaltungen zum Gedenken an den Architekten Bruno Taut. (b) Der Verein bietet unentgeltlich Beratungen, Service- und Hilfestellungen an, insbesondere zu den Themen Denkmalpflege, denkmalgerechte Sanierung und Renovierung, Energiesparen und nachhaltige Energieversorgung. (c) Der Verein bietet unentgeltlich Stadteinführungen, Informationsmaterial und Veranstaltungen zu den historischen und städtebaulichen Besonderheiten der Siedlung an. (d) Der Verein fördert die Entwicklung einer lebendigen Stadteilkultur und organisiert dazu Veranstaltungen, Vorträge und Erzählcafés, die der Bildung und Weiterbildung dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können alle Volljährigen beitreten, die die Vereinszwecke aktiv unterstützen.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über ihre Aufnahme.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate in Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss ist der Vorstand verpflichtet, dem Mitglied vor seiner Entscheidung eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuräumen, in der sich das Mitglied zu den Vorwürfen äußern kann. Danach fällt der Vorstand seine Entscheidung. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die Mitglieder sind zu regelmäßiger Zahlung der Beiträge verpflichtet.

(2) Mitgliedern, die in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Termin. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Mitgliederversammlung beschließt über a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung b) die Entlastung des Vorstandes c) die Neuwahl des Vorstandes d) Satzungsänderungen e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge f) die eingebrachten Anträge g) die Auflösung des Vereins.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Alle Personen haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung des Vereinszwecks, der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Die Versammlung wählt eine Versammlungsleiterin oder einen –leiter und eine Protokollführerin oder -führer. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Protokollführerin zu unterschreiben ist.

(5) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand

unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Personen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann vor Ende der regulären Amtszeit mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder abgewählt werden. In dieser Sitzung ist ein neuer Vorstand zu wählen. Kommt es in dieser Sitzung nicht zu einer Neuwahl, so übernimmt der abgewählte Vorstand kommissarisch die Geschäfte bis zur schnellstmöglichen Neuwahl.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Drittel hiervon anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand führt im Rahmen der Ziele des Vereins die Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt sie aus. Der Vorstand kann Aufgaben der Geschäftsführung an eine oder mehrere Geschäftsführende delegieren.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsmäßigen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 6 beschlossen werden.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die drei Vorstandspersonen zu Liquidatoren ernannt. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften der §§ 47 ff BGB.

(3) Im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Die Mitglieder beschließen mit der Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden darüber, welche juristische Person des öffentlichen Rechts oder Körperschaft dies sein soll. Der Bescheid ist vor Durchführung von der zuständigen Finanzbehörde genehmigen zu lassen.

Berlin, den 30.5.2010